

## iShares MSCI World

## Zwischenausschüttung

ISIN: DE000A0HGZR1 / IE00B0M62Q58

WKN: A0HGZR / A0HGVO

Geschäftsjahresbeginn: 01.03.2009

Geschäftsjahresende: 11.06.2010

Zahltag: 24.06.2009

Ex-Tag: 27.05.2009

Beschlussstag: 18.05.2009

	Privat- vermögen <sup>1)</sup> pro Anteil USD	Betriebs- vermögen EStG <sup>2)</sup> pro Anteil USD	Betriebs- vermögen KStG <sup>3)</sup> pro Anteil USD
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung <sup>4)</sup>	0,1571819	0,1571819	0,1571819
darin enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0211220	0,0211220	0,0211220
- davon aus dem Geschäftsjahr: 2009	0,0211220	0,0211220	0,0211220
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer	0,1462000	0,1462000	0,1462000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,1360599	0,1360599	0,1360599
- davon nichtabzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)	0,0028708	0,0028708	0,0028708
- davon nichtabzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0028708	0,0028708	0,0028708
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene			
aa) (aufgehoben)	-	-	-
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>5)</sup>	-	0,0679184	-
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes	-	-	0,0679184
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>5)</sup>	-	0,0000000	-
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes	-	-	0,0000000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000000	-	-
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG In den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) enthaltene	0,0000000	-	-
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>5)</sup>	-	0,0027075	-
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes In den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene	-	-	0,0027075
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde <sup>6)</sup>	0,0517194	0,0517194	0,0517194
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0498955	0,0498955
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>6)</sup>	0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000000	0,0000000
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG <sup>7)</sup>	-	0,0000386	0,0000386
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	0,1389307	0,1389307	0,1389307
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	0,0347327	0,0347327	0,0347327

f)	Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und		
aa)	nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde <sup>8)</sup> - davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	0,0090038	0,0090038
bb)	nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	-	0,0087730
cc)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>8)</sup> - davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000000	0,0000000
h)	Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag	-	-